

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	201 - Jugendamt und Soziale Dienste
	Bearbeiter/in	Frau Krentz
	Telefon (0202)	563 21 22
	Fax (0202)	563 80 89
	E-Mail	
	Datum:	18.12.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0975/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.01.2003	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
22.01.2003	Ausschuss Soziales und Gesundheit	Entgegennahme o. B.
11. Kinder- und Jugendbericht - Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland		

Grund der Vorlage

Die von der Bundesregierung vorgelegte Stellungnahme und der Bericht der Sachverständigenkommission machen deutlich, dass Kinder- und Jugendpolitik als Lebenslagenpolitik und als Querschnittsaufgabe anzusehen ist, zu der alle Politikfelder ihren Beitrag leisten müssen.

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Das Leitmotiv des 11. Kinder- und Jugendberichtes „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ greift wesentliche Themen auf, die Kindheit und Jugend heute bestimmen und die der öffentlichen Beachtung und Gestaltung bedürfen.

Der Bericht knüpft an die Maßstäbe des Achten Jugendberichtes aus 1990 als dem zuletzt erstellten Gesamtbericht an und bezieht die durch die Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten erfolgte weitere Differenzierung der Lebenslagen junger Menschen und deren Familien sowie die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe ein.

Mit dem Bericht kommt die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nach, in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen.

Ausgangspunkt der Beschreibung der Lage von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik muss die Unterschiedlichkeit der Lebensverhältnisse und ihre Veränderung sein.

Die Kommission legt ihren Analysen den Begriff „Lebenslagen“ zu Grunde, der sowohl die Dimension objektiver sozialer Differenzierungen als auch die subjektive Wahrnehmung und Verarbeitung erfasst. Die Unterscheidung nach Geschlecht ist dabei in den letzten Jahren die wichtigste Dimension bei der Beobachtung der sozialen Differenzierung geworden. Der EU-Richtlinie „Gender Mainstreaming“ entsprechend, die als Handlungsmaxime bis in die einzelnen Handlungsfelder hinein - also in die der Kinder- und Jugendhilfe - wirksam werden soll, sind die Bedingungen der Mädchen- und Frauenförderung zu erweitern.

Den Mitgliedern der Sachverständigenkommission geht es in dem Bericht nicht um Verstaatlichung von Erziehung und Bildung, sondern um die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und die Unterstützung der Bildungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.

Der Staat muss hierbei vermehrt Verantwortung übernehmen und sozialstaatliche Pflichten erfüllen, die er den jungen Menschen schuldet.

„Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ bedeutet, dass Familien angesichts weitreichender veränderter Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen heute strukturell auf eine soziale Infrastruktur angewiesen sind, die diese in der Wahrnehmung ihrer privaten Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen unterstützt, begleitet und fördert.

Umso wichtiger ist es, dass die Jugendpolitik zielgenau die individuellen und divergierenden Bedürfnisse und Probleme der Kinder und Jugendlichen zum Ausgangspunkt ihres Handelns macht. Die Maßnahmen sind an den unterschiedlichen Lebenslagen der jungen Menschen auszurichten. Die Jugendhilfepolitik hat somit für eine generelle Verteilung von Chancen zum konstruktiven Umgang mit gesellschaftlichen Veränderungsprozessen unter den jungen Menschen zu sorgen und sie mit einzubinden.

Bildung ist ein zentrales Thema des gesamten Berichtes. Obgleich vor der Veröffentlichung der OECD-Studie PISA verfasst, kommt die Kommission zu ähnlichen Forderungen. Will man Kindern und Jugendlichen eine gedeihliche Persönlichkeitsentwicklung ermöglichen, ist neben Reform der Schulen vor allen Dingen die Anerkennung nötig, dass Schule allein der Komplexität der Bildungserfordernissen nicht oder nicht mehr gewachsen ist. Hier spielt die Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Rolle. Die Palette reicht von Kindertageseinrichtungen als Stätte der Bildung über die Notwendigkeit der verstärkten Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule bis zum Ausbau von Ganztagschulen.

Der Bericht befasst sich auch mit dem Thema Gesundheit und bestätigt den Gesundheitsbegriff der WHO und beschreibt die seit Jahren von Kinderärzten/innen angezeigte Einschränkung des Wohlbefindens einer zunehmenden Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen und psychischen Beeinträchtigungen. Mit Blick auf junge Menschen mit Behinderungen, deren Teilhabeeinschränkungen wegen der Unterschiedlichkeit der Schädigungen nicht verallgemeinert werden dürfen, empfiehlt die Kommission eine Neuorientierung des KJHG.

Die Kommission weist auf die derzeit bestehenden vielfach strukturell bedingten Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationserfahrungen hin. Besonders die Kinder- und Jugendhilfe soll die bestehenden Barrieren abbauen, damit die Leistungen der Jugendhilfe allen in Deutschland lebenden jungen Menschen zu Gute kommt.

Der Bericht enthält 10 Empfehlungen der Sachverständigenkommission für die Kinder- und Jugendhilfe im 21. Jahrhundert, die in folgenden Empfehlungen münden:

1. Teilhabe und Zugang – allen in Deutschland lebenden Kindern und Jugendlichen haben ein Recht auf umfassende Teilhabe an und ungehinderten Zugang zu den sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturellen Ressourcen der Gesellschaft. Alle politischen Bestrebungen sollten dies als Aufgabe erkennen und es sich als Ziel setzen.
2. Anerkennung des Anderen – gerade wegen des Abbaus sozialer Ungerechtigkeiten, regionaler Disparitäten und Geschlechtszugehörigkeit, müssen die Andersartigkeit respektiert und toleriert werden.
3. Neuer Generationenvertrag – in Anbetracht der Überalterung der Gesellschaft plädiert die Kommission für einen neuen Generationsvertrag. Dieser lässt sich nur durch einen Systemwechsel der Sozialleistungen, eine Belastungsumverteilung zwischen den Generationen, durch familienfreundliche Gestaltung der Arbeitswelt und dem Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur realisieren.
4. Ausbildungs- und Beschäftigungsgarantie – jeder junge Mensch, unabhängig von seinen Lebensbedingungen hat ein Recht auf einen grundlegenden schulischen Abschluss. Aus diesem Grund fordert die Kommission im Sinne einer Garantie eine fristgerechte Umsetzung der Beschlüsse der europäischen Union (1997) bis 2003, nach der kein/e Jugendliche/r länger als sechs Monate ohne Ausbildung, Arbeit oder Qualifikationsmaßnahme sein soll.
5. Ganztagsangebote der Bildung und Betreuung für alle Kinder – es sollen qualifizierte Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder geschaffen werden. Das Angebot der Jugendhilfe sollte um das der Kinder- und Jugendarbeit ergänzt und damit zu einem selbstverständlichen Anteil der sozialen Infrastruktur werden. Ganztagsangebote und Betreuung aller Kinder könnte damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern eher ermöglichen. Der erforderliche Ausbau von verlässlichen Ganztagsangeboten hat nach Ansicht der Kommission Vorrang vor einer generellen Beitragsfreiheit.
6. Die Ausgaben folgen den Aufgaben – die Kommission spricht sich dafür aus, dass die Ausgaben den Aufgaben zu folgen haben und nicht umgekehrt. Die Politik habe nicht nur den Auftrag, Gesetze zu erlassen, sondern im gleichen Maße für die Umsetzbarkeit verantwortlich zu zeichnen.
7. KJHG: Umsetzungsdefizite abbauen und Weiterentwicklung vorantreiben – das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat sich als leistungsstarkes und wirkungsvolles Instrument erwiesen. Es sollte in seiner Grundstruktur erhalten bleiben. Der Erhalt der Zweistufigkeit sowie der Zweigliedrigkeit ist zwingende Voraussetzung für die effektive Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern.
8. Fachlich regulierter Wettbewerb – die Jugendsamtaufgaben sollten auf Planung, Controlling, Evaluation und Entscheidung konzentriert werden. Das Jugendamt soll die Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe für den „fachlich regulierten Qualitätswettbewerb“ der freien Träger gewährleisten und durch geeignete Steuerungselemente die Standards sichern.
9. Leistungen bürgerfreundlich gestalten – an Stelle eines formalen Gesetzesvollzuges und bürokratischer Routinen soll eine moderne Leistungsorganisation treten und damit niedrigschwellige Zugänge ermöglichen.
10. Fachlichkeit und Fachkräftegebot – die Kommission betont die Notwendigkeit der Professionalisierung der Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendhilfe, die nur durch

anhaltende Fort- und Weiterbildung gewährleistet werden kann. Diese Anforderung setzt eine angemessene Bezahlung voraus.

Zusammenfassen ist festzuhalten, dass die Kommission in ihren Aussagen in erfreulicher Klarheit die Subjektstellung von Kinder- und Jugendlichen und betont die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen.

Die Kommission schreibt: „Im Mittelpunkt jeder Kinder- und Jugendhilfepolitik steht nicht der Staat und stehen auch nicht die Eltern, sondern stehen junge Menschen; diese Banalität auszusprechen heißt, sich auf das Kindeswohl zu berufen, das als Wohl aller Kinder und Jugendlichen wie auch das Wohl jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen zu verstehen ist. Deshalb gewährt das Kinder- und Jugendhilfegesetz jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung und Erziehung. Das Recht der Eltern und das ‚staatliche Wächteramt‘ sind auf diese Rechte der Kinder und Jugendliche bezogen und auch die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beziehen sich auf diese Rechte“.

Die Kommission spricht sich dafür aus, das Art. 6 GG um „ein Recht des Kindes“ ergänzt wird, das neben dem Elternrecht eine eigenständige verfassungsrechtliche Rechtsstellung der Kinder und Jugendlichen begründet. Die Bundesrepublik würde hiermit die von ihr in der UN-Kinderkonvention (Art. 3 Abs. 2) und in der Europäischen Grundrechtscharta (Art. 24) übernommenen Verpflichtungen in einer eindrücklichen Weise erfüllen.

Die Kommission macht eine Reihe von Vorschlägen, das Kindeswohl zusätzlich rechtlich auszuprägen und die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Z.B.

- Die Frage, welche Rechtsansprüche das KJHG den Eltern und welche den Kindern und Jugendlichen selbst zustehen, solle noch einmal aufgegriffen werden, z.B. in den Fällen Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff KJHG)
- Es sollte überlegt werden, ob das Alter für die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit, d.h. für die selbständige Antragstellung und das Entgegennehmen von Sozialleistungen (§ 36 SGB I) vom 15. Lebensjahr auf das 14. Lebensjahr gesenkt werden sollte, um somit allen Jugendlichen im Sinne des KJHG (§ 7) die selbständige Handlungsfähigkeit zu gewähren.
- Darüber hinaus sollte ebenfalls geprüft werden, ob die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen auch weiterhin ihrem Entwicklungsstand abhängig gemacht werden sollten (§ 8 KJHG), was im Zweifel dem Jugendamt die Definitionsmacht gibt, oder ob nicht eine Altersgrenze eingeführt werden sollte, die deutlich unter 14 Jahren liegt, wie dies sowohl jugendpolitischen Absichten als auch jugendsoziologischen Einsichten entspricht.